

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet

**„Mäuerchenberg, Hierneberg und Pinnert
bei Gönnersdorf“**

Landkreis Daun
vom 23. Oktober 1985

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, in Verbindung mit § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23, BS 792-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Mäuerchenberg, Hierneberg und Pinnert bei Gönnersdorf“.

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 40 ha und umfasst in der Gemarkung Gönnersdorf, Flur 1, die Flurstücke 38/1, 38/2, 39, 40, 41, 42/1, 42/2, 43, 44, 53, 54, 55, 56, 57, 68, 69, 130 teilweise (entlang den Flurstücken 68 und 69), 131 teilweise (von dem Weg Flurstück 48 bis zur Flurstücksgrenze Flurstück 69/Flurstück 70), 134, 135, 136 teilweise (vom Weg Flurstück 133 bis zum Weg Flurstück 138), 137, 158 teilweise (entlang dem Flurstück 46, Gemarkung Birgel, Flur 1), 159 und Gemarkung Birgel, Flur 1, das Flurstück 46 und Gemarkung Feusdorf, Flur 4, die Flurstücke 28, 29, 30, 31, 32, 46, 47 und 48.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der montanen wacholderreichen Halbtrockenrasen in der inneren Kalk-eifel mit ihren angrenzenden naturnahen Gebüsch-, Fels- und Laubwald-Formationen als Lebensräume seltener, bestandsgefährdeter und artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften, sowie die Erhaltung der für die Eifel typischen Schffelheide aus landeskundlichen Gründen.

§ 4

(1) In dem Naturschutzgebiet ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Materiallagerplätze anzulegen, einschließlich von Schrottlagerplätzen,
3. Abfälle aller Art zu lagern oder abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise zu verunreinigen,
4. Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
5. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen,
6. die geschützten Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
8. die Wege zu verlassen,
9. zu reiten,
10. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
11. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzunehmen,
12. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz eines Gebietes hinweisen,
13. Flächen erstmalig aufzuforsten,
14. Laubwald zu roden oder in Nadelwald umzuwandeln,
15. Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen,
16. standortfremde Pflanzen oder ihre vermehrungsfähigen Teile einzubringen,
17. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
18. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
19. intensive Weidewirtschaft (Standweide) zu betreiben,
20. Flächen in Ackerland umzuwandeln,
21. organischen oder mineralischen Dünger oder Biozide zu verwenden,
22. zu lärmern oder Modellfahrzeuge zu betreiben,
23. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
24. Wildäcker anzulegen.

(2) In dem Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der oberen Landespflegebehörde verboten:

1. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen,
2. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen.

§ 5

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen haben auf Anordnung der oberen Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

§ 6

(1) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen der Nrn. 3, 13, 14, 19, 20 und 21; die Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 19 und 21 gelten nicht für die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke Gönnersdorf, Flur 1, Nrn. 38/1, 39, 41, 68 und 69 sowie Gemarkung Feusdorf, Flur 4, Nr. 31;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung der Nr. 24;
3. die Instandhaltung der Freileitungen und des Fernmeldekabels einschließlich der Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen und Handlungen.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art zu errichtet,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Materiallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze) anlegt,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abfälle aller Art lagert oder ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Abstell-, Park-, Ausstellungs-, Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 lagert, zeltet oder Wohnwagen, Wohnmobile oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 die geschützten Flächen mit Fahrzeugen aller Art befährt,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 die Wege verlässt,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 reitet,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Bild- oder Schrifttafeln anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz eines Gebietes hinweisen,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Flächen erstmalig aufforstet,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Laubwald rodet oder in Nadelwald umwandelt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 standortfremde Pflanzen oder ihre vermehrungsfähigen Teile einbringt,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet, sie mutwillig beunruhigt oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, beschädigt oder zerstört oder sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen stört,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 intensive Weidewirtschaft (Standweide) betreibt,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Flächen in Ackerland umwandelt,
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 organischen oder mineralischen Dünger oder Biozide verwendet,
22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 lärmt oder Modellfahrzeuge betreibt,
23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 Wildäcker anlegt,
25. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Straßen und Wege neu baut oder ausbaut,
26. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 23. Oktober 1985

Bzirksregierung Trier
In Vertretung
Meurer